



Robinienweg 1, 04827 Machern

Tel.: 034292-73563

E-Mail: kita@gemeinde-machern.de

Hausordnung

Stand: September 2021

1. Anschriften, Ansprechpartner

Träger: Gemeinde Machern **Kindergarten:** Kindertagesstätte „Knirpsenhaus“

Schlossplatz 9

Robinienweg 1

04827 Machern

04827 Machern

Leiterin:

Sabine Hellmund

Petra Strowick

Telefon:

034292/73563

e-mail: kita@gemeinde-machern.de

2. Gesetzliche Grundlagen:

- Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen unserer Arbeit sind:
 - das Sächsische Kita Gesetz SächskitaG mit den entsprechenden Durchführungsverordnungen (grundsätzliches zur Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern) sowie dem sächsischen Bildungs- und Erziehungsplan
 - das Masernschutzgesetz in der derzeit gültigen Fassung
 - das Gesetz zur Kinder- und Jugendhilfe (KJHG), dessen erster Artikel das achte Buch des Sozialgesetzbuches darstellt (SGB VIII). Es dient als Grundpfeiler für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien. Von besonderer Bedeutung ist hier der Sozialdatenschutz, der Schutzauftrag und die Schweigepflicht.
 - das Infektionsschutzgesetz (insbesondere §§34, 35, 36, 43)
 - die Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV)
 - das bürgerliche Gesetzbuch (insbesondere § 1626 und §1631)
 - die UN-Kinderrechtskonvention
 - die zurzeit gültigen Satzungen der Gemeinde Machern

3. Versicherung, Aufsichtspflicht

- Die Aufsichtspflicht der pädagogischen Fachkräfte erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes des Kindes in der Kita, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u.ä....
- Die Aufsichtspflicht beginnt mit der direkten Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Fachkräfte (**persönliche Begrüßung von Sorgeberechtigte und Kind**) im Gelände der Kita und endet mit der direkten **persönlichen Übergabe** des Kindes in die Obhut des Sorgeberechtigten, bzw. einer von den Sorgeberechtigten mit der Abholung beauftragten Person durch eine pädagogische Fachkraft. Im Einzelfall ist der Personalausweis vorzuzeigen.
- Die Abholung Ihrer Kinder durch Dritte bedarf einer **schriftlichen** Genehmigung durch die Sorgeberechtigten. Die abholende Person sollte grundsätzlich älter als 12 Jahre sein.
- Auf dem Weg zur und von der Kita sind die Sorgeberechtigten für das Kind verantwortlich. Wir lassen Kinder grundsätzlich nicht allein nach Hause gehen. Dies geschieht auch nicht auf ausdrücklichen Wunsch der Sorgeberechtigten.
- Begleiten die Sorgeberechtigten oder andere von den Sorgeberechtigten beauftragte Personen, ihre Kinder bei einer Veranstaltung in der Kita, haben diese auch die Aufsichtspflicht über ihre Kinder.
- Abholer sollen sich nicht länger als notwendig in der Einrichtung aufhalten. Dies gilt ebenso für Personen, die nicht zum Kitapersonal gehören (z.B. Handwerker).
- Tür- und Angel- Gespräche sind auf ein Notwendiges zu reduzieren, da die/der Erzieher*in für weitere Kinder die Aufsichtspflicht hat. Für umfangreiche Elterngespräche können jederzeit Termine vereinbart werden. Nach vorheriger Terminabsprache stehen die Leitung und alle pädagogischen Fachkräfte jederzeit zur Verfügung.
- Das Gartentor ist ständig geschlossen zu halten.
- Beim Verlassen der Kita achten alle Sorgeberechtigten Personen darauf, dass nur die jeweils zu Ihnen gehörigen abzuholenden Kinder das Gebäude bzw. Gelände verlassen. Abholer achten darauf, dass die Kinder das Tor nicht selbständig öffnen.
- Die Kinder der Kita sind über die Gesetzliche Unfallkasse Sachsen versichert. Wegeunfälle von Kindern sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden. Im Falle eines Arztbesuches nach einem Unfall, benötigen wir Name und Anschrift des Arztes bzw. Krankenhauses, um eine Meldung an die Unfallkasse Sachsen zu veranlassen.

(z.Bsp.: Auf dem Weg zur Kita, Auf dem Heimweg → (für beides der direkte Weg);

Unfälle die in der Kita bzw. bei Ausflügen passieren

- Die Kinder unserer Einrichtung dürfen sich im Gebäude und auf dem Außengelände entwicklungsentsprechend frei bewegen. Einschränkungen werden mit den Kindern besprochen.
- Die Teilnahme von betriebsfremden Personen im Tageslauf erfordert die Zustimmung der Leitung.

4. Verhalten bei Krankheit und Unfall

- Ansteckend erkrankte Kinder müssen nach dem Infektionsschutzgesetz der Einrichtung fernbleiben. Auch aus starken Kopf- und Bauchweh-Beschwerden kann sich im Laufe des Tages schnell eine ansteckende Krankheit entwickeln. Deshalb werden auch in diesen Fällen die Sorgeberechtigten aus Präventionsgesichtspunkten von den pädagogischen Fachkräften auf die häusliche Pflege verwiesen. Der Schutz der übrigen Kinder und die Sicherstellung eines reibungslosen Betreuungsablaufs gehen in diesen Fällen dem Einzelinteresse der Sorgeberechtigten vor. **Hier weisen wir eindringlich darauf hin, das Meldepflichtige Krankheiten der Kita zu melden sind, so dass hier die anderen Eltern informiert werden können.**
- Bei chronischen und allergischen Erkrankungen (z.B. Asthma, Neurodermitis, Diabetes) müssen Einzelfallentscheidungen zwischen den Sorgeberechtigten und der Leitung getroffen werden.
- Bei folgenden Krankheitssymptomen, die nicht durch eine bekannte chronische oder allergische Erkrankung erklärbar sind, werden die Sorgeberechtigten benachrichtigt und müssen ihr Kind schnellstmöglich abholen:
 - Fieber ab 38,5° C
 - Verdacht auf Gehirnerschütterung
 - größere offene Wunden
 - Brüche (ggfs. Begleitung des Notarztes)innerhalb der nächsten Stunde abholen:
 - wiederholtem Durchfall, Erbrechen
 - Hautausschlag mit Verdacht einer ansteckenden Infektionskrankheit
 - eitrige Augen (Bindehautentzündung)
 - Atemwegserkrankungen mit Atemnot bzw. Hustenanfällen, die Erbrechen auslösen können
 - Fieber ab 38,0 °C
 - sehr schlechtes Allgemeinbefinden (d.h. z.B. starker Husten und Schnupfen, nicht zwangsweise mit Fieber)
- Die Wiedenzulassungstabelle nach Infektionskrankheiten (RKI) finden sie als Anlage der Vertragsunterlagen und auf der Website der Gemeinde Machern.
- Über im Haus aufgetretene Infektionskrankheiten werden alle Sorgeberechtigten per Aushang und/oder der Webseite informiert.

- Für die Verabreichung von Medikamenten gilt:
es werden nur medizinisch unvermeidbare und organisatorisch nicht auch durch die Sorgeberechtigten durchführbare Medikamente/Salben verabreicht (bei besonderen Ausnahmefällen z.B. Dauermedikament, Notfallmedikament). Es ist immer eine **Einzel-fallentscheidung**. In jedem Fall muss eine schriftliche Medikation des Arztes sowie eine schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten vorliegen, dass das Personal der Kita dieses Medikament an das Kind verabreichen kann.
- Nach einer Verletzung des Kindes werden die Sorgeberechtigten informiert.
Bei schwereren Unfällen erfolgt die Information sofort telefonisch. Gemeinsam mit den Sorgeberechtigten wird das weitere Vorgehen besprochen.
Entsteht eine lebensbedrohliche Situation, wird sofort ein Notarzt gerufen und die Sorgeberechtigten im Anschluss informiert.

5. Bekleidung und Dinge des täglichen Bedarfs

- Die Kinder sollen zweckmäßig sowie der Witterung und Raumtemperatur angemessen gekleidet in die Kita kommen (Zwiebellook).
- Die Wechselwäsche ist von den Sorgeberechtigten regelmäßig zu kontrollieren. Bitte passen Sie die Kleidung regelmäßig der Jahreszeit und der veränderten Größe an. Vor allem auf passendes Schuhwerk muss geachtet werden, denn sowohl zu kleine als auch zu große Schuhe stellen ein Unfall- und Gefahrenrisiko dar.

Dazu gibt es auch bei Bedarf Hinweise durch die/den Erzieher/in.

- Kordeln und Bänder an Kleidungsstücken sind zu entfernen, um Unfälle zu vermeiden. Bei dringendem Handlungsbedarf werden diese in der Einrichtung entfernt.
Bitte verwenden Sie enganliegende „Halssocken“, anstatt offene Schals oder lockere Loops, um die Strangulationsgefahr zu vermeiden.
- Gegenstände, die die Kinder gefährden können, dürfen nicht mitgebracht werden.
z.Bsp.: Taschenmesser, Glasgefäße jeglicher Art, etc.
- Plastikbeutel und Glasgefäße sollen nicht mitgebracht werden.
- Für mitgebrachtes Geld und persönliche Dinge (Spielzeug) besteht keine Haftung.
- Das Tragen von Schmuck bei Kindern ist aus Sicherheitsgründen in der Kita nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen ist das Tragen von Schmuck auf eigene Gefahr.
- **Alle persönlichen Dinge müssen mit dem Namen des Kindes gekennzeichnet werden.**

6. Sicherheit

- Bei notwendigen Evakuierungsmaßnahmen der Einrichtung sind die Fluchtwege zu benutzen und den Aufforderungen des Personals Folge zu leisten (siehe Fluchtwegeplan).

- Der Robinienweg ist Zufahrtsweg für Feuerwehr und Rettungswagen und daher auch zu den Bring- und Holzeiten freizuhalten.

7. Elternmitwirkung

- In der Kita gibt es einen gewählten Elternrat. Er nimmt eine beratende Funktion wahr. Die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben des Elternrats sind durch die Grundsätze des Sächs.KitaG geregelt.
- Über Aushänge an den Informationstafeln im Haus und/oder per Brief im Garderobenfach des Kindes bzw. der Webseite werden Sie über Neuigkeiten und wichtige Termine informiert.

8. Eingewöhnung

- Neue Kinder werden nach dem Berliner Eingewöhnungsmodell eingewöhnt. Bei Bedarf und Notwendigkeit nutzen wir auch andere Modelle. (Genauere Informationen erhalten Sie bei der Einrichtungsleitung/bei den Erzieher*innen)
- Die Sorgeberechtigten sollten zwei bis vier Wochen für die Eingewöhnung einplanen.

9. Tagesablauf

- | | |
|----------------------------------|---|
| • 6.00 Uhr - 7.00 Uhr | gemeinsame Auffanggruppe, offenes Spiel |
| • 7.00 Uhr – 7.30 Uhr
Krippe) | offenes Spiel in den einzelnen Bereichen (oben, unten, |
| • 7.30 Uhr - 8.00 Uhr | Frühstück |
| | dafür bringen Sie ihr Kind bis spätestens 7.30 Uhr in die Kita, wenn es mit frühstücken soll |
| • 8.00 Uhr – 9.00 Uhr | Möglichkeit zum Frühschlaf für unsere Kleinen |
| • 8.00 Uhr - 11.00 Uhr | Spiel, Projekte, Angebote, möglichst Aufenthalt im Freien |
| • 11.15 Uhr - 12.00 Uhr | Mittagessen |
| • 12.30 Uhr - 14.00 Uhr | Mittagsruhe |
| • 14.15 Uhr - 15.00 Uhr | Vesper |
| • 15.00 Uhr - 17.00 Uhr | Spiel, je nach Wetterlage Aufenthalt im Freien |
-
- | | | |
|-----------------------|---------------------|--------------------------|
| • <u>Bringzeiten:</u> | 6.00 Uhr - 7.30 Uhr | und 8.00 Uhr – 9.00 Uhr |
| • <u>Abholzeiten:</u> | 11.45 Uhr | -12.15 Uhr |
| | ab 14.00 Uhr | Ausnahmen nach Absprache |

Bringen sie ihr Kind bis spätestens 9.00 Uhr, um einen harmonischen und kontinuierlichen Tagesablauf zu gewährleisten. (Projekte, Ausflüge u.a. beginnen zu dieser Zeit) Kinder, die später kommen, können an laufenden Angeboten nicht teilnehmen.

- **Während der Mahlzeiten sollen die Kinder nicht gestört werden!**
- Zwischen 12.15 Uhr - 14.00 Uhr bleibt die Eingangstür aus Sicherheitsgründen verschlossen.

10. Verpflegung

- Die Kinder erhalten in der Einrichtung durch einen externen Essensanbieter ein Mittagessen. Alle organisatorischen und finanziellen Fragen richten sie an diesen.
- Bei Urlaub und Krankheit melden die Sorgeberechtigten ihr Kind bis spätestens 7.30 Uhr, **per e-mail**, in der KITA ab. Wenn dies nicht geschieht, wird der Tag als anwesend beim Essensanbieter verrechnet.
- Für die Frühstücks- und Vesperversorgung sind die Sorgeberechtigten verantwortlich.
- Anlässlich von Kindergeburtstagen oder von Feiern oder sonstigen Anlässen in der Kita (z.B. Osterfrühstück) kann es sein, dass von den Sorgeberechtigten zuhause oder auch in der Einrichtung Speisen zubereitet werden, die gemeinsam in der Kita verzehrt werden. Die Sorgeberechtigten informieren das pädagogische Personal, wenn Sie nicht einverstanden sind, dass ihr Kind diese mitgebrachten oder zubereiteten Speisen verzehren darf.

11. Sauberkeitserziehung in der Krippe

- Durch Beobachtung und Wahrnehmung von Signalen erkennen die Erzieher*innen, wann das einzelne Kind **Eigeninitiative** zeigt und entscheiden dann, wann das Kind im Gruppengeschehen in der Lage ist, windelfrei zu sein. Wir machen regelmäßige Angebote für den Toilettengang. Zudem findet ein regelmäßiger Austausch mit den Eltern statt.
- Wir lassen das Händewaschen nach dem Toilettengang (Töpfchen), zur Grundregel der Hygiene werden.

12. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- Im Falle einer drohenden oder vorliegenden Kindeswohlgefährdung (sowohl im Innen als auch Außenverhältnis) muss das Personal aus unserer Einrichtung eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos hinzuziehen und muss, wenn diese Fachkraft es für erforderlich hält, das Jugendamt zu informieren (§8a SGB VIII).
- Die Erzieher*innen der Kita arbeiten nach einem selbst entwickelten Kinderschutzkonzept. Dies kann auf Anfrage eingesehen werden.

13. Datenschutz /Bild- und Tonaufnahmen

- In Bring- und Abholsituationen oder während der Eingewöhnung lässt sich nicht vermeiden, dass Sorgeberechtigte dabei durch eigene Beobachtung auch personenbezogene Informationen über andere Kinder bekommen. Mit der Unterschrift unter die Hausordnung verpflichten sie sich, über die ihnen bekanntwerdenden Informationen und personenbezogene Daten insbesondere über andere Kinder, als ihr eigenes, Stillschweigen zu bewahren.
- Nach § 201a StGB ist es in unserer Kita sowie auf dem Außengelände nicht gestattet, unbefugt von einer anderen Person Bild- oder Tonaufnahmen herzustellen. Das Fotografieren mit privaten fotofähigen Geräten ist in der Kita sowie auf dem Außengelände grundsätzlich untersagt. Wir verweisen hier ausdrücklich auf das Recht am eigenen Bild sowie auf die Verletzung des persönlichen Lebensbereichs!

15. Sonnenschutz

- Bei entsprechender Wetterlage sollen die Kinder, welche nach 08.00 Uhr gebracht werden, am Morgen zu Hause mit Sonnenschutzcreme (nach Möglichkeit LSF 50) eingecremt werden.
- Die pädagogischen Fachkräfte cremen mit dem durch die Kita beschafften Sonnenschutz nach. Ausnahmen (z.B.: bei nachgewiesenen Unverträglichkeiten) sind individuell mit der pädagogischen Fachkraft abzusprechen. Bitte denken Sie hier entsprechende Kopfbedeckung.

16. Sonstiges

- Das Betreten der Gruppenräume und Sanitärbereiche mit Straßenschuhen ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet.
- Auf der gesamten Fläche der Kita (innerhalb des Gebäudes, auf dem umzäunten Außengelände) besteht ein Rauchverbot.
- Hunde u.a. Haustiere dürfen das Kita-Gelände nicht betreten (Ausnahmen sind Einzelfallentscheidungen).
- Fahrräder/Laufräder/Roller sind vor dem Kita-Eingang am Fahrradständer abzustellen. Die Kita übernimmt für den Verbleib der Fahrzeuge keine Haftung.
- Vorausplanbare Abwesenheit des Kindes (z. B. Urlaub) ist der Kita zeitnah mitzuteilen. Wäsche u.a. Dinge, die nicht zuzuordnen sind, sammeln wir in einem Behälter im Eingangsbereich.

17. Schlussbemerkung

- Wir behalten uns das Recht vor, diese Hausordnung jederzeit zu ändern den jeweiligen Anforderungen anzupassen.

Machern, den 20.09.2021

Die Kita Leitung